

Viel kommunalpolitische Kompetenz und Erfahrung im neuen Aufsichtsrat

FRIEDHOFSGEBÜHREN



Behandlung freier Friedhofsflächen aus Sicht der Gebührenkalkulation

FEUERWEHRBESCHAFFUNG

Ihre Ansprechpartner/innen stellen sich vor

FEUERWEHRBESCHAFFUNG



16

Übergaben von Feuerwehrfahrzeugen mit der KUBUS GmbH



LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

die KUBUS GmbH hat einen neuen Aufsichtsrat! Im Rahmen der am 19. und 20.Oktober 2020 stattgefundenen Klausurtagung in Neumünster wurde der neue Aufsichtsrat gewählt. Ich verweise hier auch gern auf den Artikel und die Interviews mit Herrn Dr. Dettmann und Herrn Dr. Görtz in dieser Ausgabe. Neu gewählter Vorsitzender ist Herr Dr. Reinhard Dettmann. Herr Dr. Henning Görtz wurde zum Stellvertreter gewählt. Weiterhin besteht der Aufsichtsrat aus Andreas Wellmann (StGT MV), Matthias Köpp (LKT MV), Marc Ziertmann (Städtebund SH), Dr. Sönke E. Schulz (Schleswig-Holsteinischer LKT), Dr. Juliane Thimet (Bayerischer Gemeindetag), Kerstin Weiss (LK Nordwestmecklenburg), Jörg Sibbel (Stadt Eckernförde), Jürgen Leindecker (Städte- und Gemeindebund ST) und Bernd Reisenweber (Gemeinde Ebersdorf b. Coburg). Wir gratulieren herzlichst zur Wahl und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Das Jahr 2020 hat jeden von uns vor einige Herausforderungen gestellt – privat und beruflich. Die Kinder mussten im Frühjahr zu Hause betreut werden, weil die Schulen und Kitas geschlossen waren. Viele haben im Homeoffice gearbeitet. Die Kommunen mussten neue Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wahrnehmen. Zusätzliche Kosten entstanden und Einnahmen fielen weg. Durch die Unterstützung des Bundes wird ein Großteil der Einnahmenverluste ausgeglichen werden können. Ich gehe davon aus, dass sich durch dieses Jahr auch der Blickwinkel einiger Kommunen verändert haben wird, was den Stand der Digitalisierung betrifft. Defizite sollten nach Möglichkeit im nächsten Jahr wettgemacht werden. Die KUBUS GmbH unterstützt Sie gern dabei. Sei es bei der Prozessaufnahme und der daraus folgenden Optimierung der Arbeitsabläufe in Ihrer Verwaltung, bei der Ausschreibung von IT-Technik oder bei der Stellenbedarfsermittlung und Stellenbewertung.

Wie bereits in den vorangegangenen Ausgaben stellen sich auch in dieser Ausgabe wieder die Mitarbeiterin- nen und Mitarbeiter der KUBUS GmbH vor, dieses Mal der Bereich Beiträge und Gebühren (Nord) und der Bepunkt zu bestimmen.

werden und es verbleibt noch genügend Zeit, den Markt zu beobachten, um den für Sie günstigsten Ausschreibungszeit- punkt zu bestimmen.

reich Feuerwehrfahrzeugausschreibung. Wir kalkulieren für Sie Ihre Abgaben für Wasser, Abwasser, Straßenausbau, Kurund Fremdenverkehr, Friedhof, Straßenreinigung, Feuerwehr und sonstige Gebühren (z. B. Obdachlosenunterkünfte, Hafengebühren).

Die Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen über die KUBUS GmbH dürfte vielen von Ihnen bekannt sein. Aber wissen Sie auch, dass wir auch Ihren Bedarf an Kommunalfahrzeugen ausschreiben, und zwar bundesweit?

Damit dürften Sie nun ein umfassendes Bild vom Leistungsspektrum unserer Gesellschaft haben und kennen jetzt Ihre oder Ihren Ansprechpartner/in.

Einige Kommunen haben Probleme mit der Bodenart auf ihren Friedhöfen. Zu schwere und nasse Böden behindern den Verwesungsprozess, wodurch die gesetzlichen Ruhezeiten teilweise überschritten werden sollten. Was Sie bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren daher beachten sollten, erläutern wir Ihnen in dieser Ausgabe.

In der dritten Ausgabe berichteten wir Ihnen, wie wir Ihre Ausschreibung für Strom beziehungsweise Erdgas vorbereiten. Welche Arbeitsschritte für die Auftragsbekanntmachung und den Start der Ausschreibung erforderlich sind, erläutern wir Ihnen heute.

Wie der ersten Folge zu entnehmen war, ist einiger Arbeitsaufwand erforderlich, um eine Ausschreibung rechtskonform vorzubereiten.

Daher wäre es wünschenswert, dass Sie uns schon jetzt mit Ihrer Ausschreibung beauftragen, sofern Ihre Verträge Ende 2021 auslaufen. Damit können alle notwendigen Vorarbeiten in Ruhe erledigt werden und es verbleibt noch genügend Zeit, den Markt zu beobachten, um den für Sie günstigsten Ausschreibungszeitpunkt zu bestimmen.

Die Erfahrung zeigt, dass oft zum Jahresbeginn gute Ergebnisse erzielt werden können. Damit wir Ihre Ausschreibungen schnell realisieren können, haben wir unser Energieteam verstärkt. Hier steht Ihnen ab sofort Frau Richter gern zur Verfügung und schreibt Ihren Energiebedarf aus.

In den letzten Monaten konnten wieder einige Kommunen ihr neues Feuerwehrfahrzeug in Empfang nehmen. Zu ihnen gehört auch die Stadt Bergen auf Rügen. Die Kameraden/innen freuen sich über die neue Drehleiter.

Wir freuen uns, dass Sie dieses Jahr wieder unsere Spektrum-Ausgaben gelesen haben und hoffen, dass Sie uns auch im kommenden Jahr treu bleiben. Gern unterstützen wir Sie in Ihrer Verwaltungsarbeit und zeigen Ihnen auf, wie Sie Ihre Arbeit am Bürger/an der Bürgerin vielleicht noch effektiver wahrnehmen können.

Jetzt wünschen wir Ihnen eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2021!

Ich bin mir sicher, dass uns alle für 2021 der Wunsch verbindet, dass die Pandemie »verschwindet« und nicht weiter unser Leben in dem Maße wie dieses Jahr dominiert. Die positiven Erfahrungen aus diesem Jahr sollten wir aber mitnehmen.

Ihr Volker Bargfrede und KUBUS-Team



Geschäftsführer Volker Bargfrede

4 KUBUS-INFORMATION
Viel kommunalpolitische Kompetenz
und Erfahrung im neuen Aufsichtsrat



7 KOMMUNALABGABEN Mit uns machen Sie Umsatz – Wir kalkulieren Ihre Abgaben



8 FRIEDHOFSGEBÜHREN
Behandlung freier Friedhofsflächen aus
Sicht der Gebührenkalkulation



Strukturiert zur erfolgreichen Vergabe mit der KUBUS GmbH – Teil 2



ENERGIEAUSSCHREIBUNG
Was bedeutet E-Rechnung insbesondere
für die Vertragsgestaltung



Verstärkung des KUBUS-Teams im Bereich der Energieausschreibungen



15 FEUERWEHRBESCHAFFUNG
Wir beschaffen mit Ihnen Ihr neues
Feuerwehrfahrzeug



16 FEUERWEHRBESCHAFFUNG
Übergabe von Feuerwehrfahrzeugen
mit der KUBUS GmbH



Impressum

Herausgeber: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · Geschäftsführer: Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.) Tel: 0385/30 31-250 · Fax: 0385/30 31-255

E-Mail: info@kubus-mv.de · Web: www.kubus-mv.de

Satz und Gestaltung: Britta Neumann, Grafik- und Kommunikationsdesign E-Mail: mail@britta-neumann-design.de

E-Mail: mail@britta-neumann-design.de
Web: www.britta-neumann-design.de

Bildquellen: KUBUS GmbH, Silke Winkler, Adobe Stock, Fotolia, iStockPhoto



VIEL KOMMUNALPOLITISCHE KOMPETENZ UND ERFAHRUNG IM NEUEN AUFSICHTSRAT DER KUBUS GMBH

Auf der diesjährigen Klausurtagung am 19. und 20. Oktober 2020 in Neumünster wurde der neue Aufsichtsrat der KUBUS GmbH gewählt. Nachdem der alte Aufsichtsrat zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres verabschiedet wurde – wir möchten uns hier nochmals vor allem bei Frau Stein (ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende) und Herrn Harms

(ehemaliger stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) für die langjährige gute Zusammenarbeit bedanken – setzt sich der neue Aufsichtsrat jetzt folgender Maßen zusammen:

Zusammensetzung des neuen Aufsichtsrates der KUBUS GmbH

Vorsitzender	Dr. Reinhard Dettmann	
Stellvertreter	Dr. Henning Görtz	Landrat Kreis Stormarn
Weitere Mitglieder	Andreas Wellmann	Geschäftsführer Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
	Matthias Köpp	Geschäftsführer Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
	Dr. Juliane Thimet	Stellvertretende Geschäftsführerin Bayerischer Gemeindetag
	Marc Ziertmann	Geschäftsführer Städtebund Schleswig-Holstein
	Dr. Sönke E. Schulz	Geschäftsführer Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
	Bernd Reisenweber	1. Bürgermeister Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, Bezirksvorsitzender Oberfranken des BGT
	Kerstin Weiss	Landrätin Landkreis Nordwestmecklenburg
	Jörg Sibbel	Bürgermeister Stadt Eckernförde, Vorsitzender Städtebund Schleswig-Holstein
	Jürgen Leindecker	Landesgeschäftsführer Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Wir haben Herrn Dr. Dettmann und Herrn Dr. Görtz gefragt, warum sie sich zur Wahl gestellt haben, welches aus ihrer Sicht die Herausforderungen in den nächsten Jahren sein werden und welche Erwartungen sie an die KUBUS GmbH haben.

Herr Dr. Dettmann und Herr Dr. Görtz herzlichen Glückwunsch zur Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. Stellvertreters der KUBUS GmbH. Was hat Sie dazu bewegt, sich zur Wahl zu stellen?

Herr Dr. Dettmann: Seit 1990 bin ich Mitglied des Vorstandes des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, seinerzeit als Bürgermeister meiner Heimatstadt Teterow und ab 1999 als Vorsitzender des Vorstandes, inzwischen als dessen Ehrenvorsitzender, diese Auszeichnung erhielt ich 2018.

Vor wenigen Wochen hat mich dann unser Vorstand für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der KUBUS GmbH vorgeschlagen. Ich war für unseren Verband vor vielen Jahren auch schon Vertreter in der KUBUS-Gesellschafterversammlung und mit KUBUS verbindet unsere Stadt auch eine Reihe von Aufträgen, herausragend ist sicher die Beschaffung des Feuerwehrfahrzeuges DLA (K), das war im Jahre 2018. Die Annahme des Vorschlages als Aufsichtsratsvorsitzender zur Verfügung zu stehen, war dann am 19. Oktober dieses Jahres nur noch ein kleiner, freudiger Schritt. Ich danke für das Vertrauen und freue mich auf die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit den engagierten Kollegen der KUBUS GmbH.

Herr Dr. Görtz: Ich habe mich gerne zur Wahl gestellt, weil ich vom Geschäftsmodell der KUBUS sehr überzeugt bin. Eine Kommunalberatung in Trägerschaft der Kommunen ist der Garant für eine kompetente Dienstleistung – so wie es die Kommunen, für die KUBUS tätig ist, erwarten dürfen. Zudem finde ich es spannend, dass im Aufsichtsrat die Themen mit dem Blick aus drei verschiedenen Bundesländern (SH, MV und Bayern) betrachtet werden. Wir haben ein gutes Arbeitsklima und es macht Freude, bei KUBUS mitzuarbeiten.

Schildern Sie bitte kurz Ihren Werdegang auf kommunaler Ebene.

Herr Dr. Dettmann: Als promovierter Physiker, der zunächst in der Ionospährenphysik und dann in der Medizin zu Hause war, ist es doch für mich ein gewaltiger Schritt hin zur Kommunalpolitik gewesen. Und doch gibt es eine klare Linie bis dahin: Die friedliche Revolution erforderte viel mehr als nur Forschung, es galt für viele einen völlig neuen Lebensweg gestalten zu helfen.

Als Mitglied des Neuen Forums saß ich 1989/1990 am Runden Tisch meiner Heimatstadt, und in dieser Konsequenz wurde ich im Frühsommer 1990 hauptamtlicher Bürgermeister meiner Geburtsstadt, ununterbrochen bis 2018. In das Jahr der Deutschen Einheit fällt auch meine Mitgliedschaft in den Kreistagen der immer größer werdenden Landkreise, zuerst Teterow, dann Güstrow und jetzt Rostock. Ich zog jeweils als Einzelbewerber ein, die Wahlperiode läuft augenblicklich bis 2024. Mei-

ne Arbeit vor Ort hat das Eingebundensein in den DStGB und in den Deutschen Städtetag beflügelt. Der deutschlandweite Vergleich war und ist essentiell! Teterow hat einen enormen Strukturwandel gemeistert. Mehr als tausend Arbeitsplätze in unserer 8.500 Einwohner zählenden Stadt sind in der Hochtechnologie entstanden, vor allem in der Biomedizin und in der Wasserstoffindustrie.

Herr Dr. Görtz: Ich wurde 1966 geboren und bin seit 1984 kommunalpolitisch tätig. Zunächst ehrenamtlich in meiner Heimatstadt Bargteheide, wo ich bis 2008 u. a. stellvertretender Bürgermeister, Finanzausschussvorsitzender und Vorsitzender meiner Fraktion war. 2008 habe ich mich dann entschieden, als hauptamtlicher Bürgermeister zu kandidieren. Wenn man die Möglichkeit hat, Bürgermeister seiner Geburtsstadt zu werden, sollte man nicht allzu lange überlegen. 2014 wurde ich für eine zweite Amtszeit bestätigt, 2016 wählte mich dann der Stormarner Kreistag zum Landrat.



I Landrat des Kreises Stormarn in Schleswig-Holstein Dr. Henning Görtz ist neuer Stellvertreter des Aufsichtsrates der KUBUS GmbH

5

Wie man sehen kann, sind Sie sehr in der kommunalen Familie verwurzelt. Was möchten Sie für die KUBUS GmbH erreichen?

Herr Dr. Dettmann: In die KUBUS GmbH möchte ich meinen reichen Erfahrungsschatz einbringen. Ich bin immer noch in zahlreichen Ehrenämtern und damit in vielen Netzwerken zu Hause. Es ist eine dankbare, erfüllende Aufgabe, Menschen aus unterschiedlichsten Lebens- und Wissensbereichen zusammenzubringen. Die Vielfalt der hervorgebrachten Ideen ist unglaublich. Das enorme Potential der KUBUS GmbH möchte ich noch weiter bekannt machen. Kommunal getragen bezeichne ich es als Ehre und Herausforderung zugleich, für die Bürger an der Basis unserer Gesellschaft zu arbeiten, in den Kommunen.

Herr Dr. Görtz: Der Aufsichtsrat arbeitet als Team und berät die Geschäftsführung. Die Zusammenarbeit findet auf Augenhöhe statt, die Weiterentwicklung der Gesellschaft betrachten wir als gemeinschaftliche Aufgabe. Ich möchte vor allem erreichen, dass dieses produktive Miteinander erhalten bleibt, denn Herausforderungen für die Zukunft gibt es mehr als genug – darin stecken Chancen, aber auch Risiken.

Welches sind für Sie die zentralen Herausforderungen für die Kommunen aktuell und in der Zukunft?

Herr Dr. Dettmann: Augenblicklich im gewissen Sinne von der Pandemie »getrieben« werden die Kommunen das Hineinwachsen ins »Digitale Zeitalter« beschleunigen. Nicht nur im eigenen Verwalten und Gestalten, sondern v. a. für die Interaktion mit dem Bürger und untereinander, bis hin zu Land und Bund. Die Schulen bedürfen dabei in hohem Maße unser aller Aufmerksamkeit. Digitalisierung ist kein Selbstzweck, es geht um bessere Wissensaneignung und Freiraum für Kreativität, nicht nur auf der Arbeit, sondern gerade auch für Familie und Freizeit. Die Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen, auch finanzieller, wird zur Ebenen übergreifenden Kraftanstrengung!

Herr Dr. Görtz: Die öffentliche Hand ist im Zusammenhang mit der Digitalisierung und der Umsetzung des OZG unter großem Handlungsdruck. Die knappen Finanzen zwingen uns immer mehr zum wirtschaftlichen Handeln, damit wir weiterhin unsere Aufgaben erfüllen können. Durch Rechtsänderungen werden immer höhere Anforderungen z.B. an die Qualität von Ausschreibungen oder an Beitragskalkulationen gestellt. Dies sind nur einige der Herausforderungen, mit denen wir uns in der täglichen Verwaltungsarbeit aber auch im Aufsichtsrat befassen. Und dies alles findet in einer Zeit statt, die von einem zunehmenden Fachkräftemangel geprägt ist. Sie sehen: Arbeit gibt es genug...

Wo sehen Sie die KUBUS GmbH in drei Jahren? Welche Erwartungen haben Sie an die KUBUS GmbH?

— Herr Dr. Dettmann: Die KUBUS GmbH besitzt im wahrsten Sinne

des Wortes »Kompetenz für die Kommunen«! Die Geschäftsfelder sind mannigfaltig. Die Wünsche der Kommunen werden sich in den nächsten Jahren notwendigerweise an globalen Themen orientieren: Hochwasserschutz, erhöhte Waldbrandgefahr, Umstellung auf erneuerbare Energien, Stärkung ländlich geprägter Regionen, Aufrechterhaltung kultureller und sozialer Identität. Die junge heranwachsende Generation übernimmt unverschuldet eine zum Teil hohe Bürde. Und das alles spielt sich in unseren Dörfern, Städten und Landkreisen ab!

Die KUBUS GmbH wird in den nächsten drei Jahren für die Kommunen noch stärker herausarbeiten, dass alles mit allem zusammenhängt, von der Energieumstellung über ganz neue, intelligente Fahrzeugbeschaffung (auf Batterie- oder Wasserstoffbasis) bis hin zum hervorragend ausgebildeten, hochmotivierten und zahlreich zur Verfügung stehendem Personal. Es stimmt mich hoffnungsfroh, dass die Bürger*innen in unseren Kommunen zu einem Mehr an persönlichem Miteinander finden werden, nicht trotz, sondern mit »Digitalisierung« und »Social Media«. Und dafür wird die KUBUS GmbH ein hervorragender Wegbegleiter sein!

Herr Dr. Görtz: Ich nehme wahr, dass das Unternehmen mit seinen kompetenten und motivierten Kolleginnen und Kollegen bereit und in der Lage ist, sich den geschilderten Herausforderungen zu stellen. Auch muss es gelingen, den Kundinnen und Kunden deutlich zu machen, dass bei KUBUS eine große Expertise angesiedelt und man hier gut aufgehoben ist. KUBUS soll weiter wachsen – nicht um jeden Preis, sondern maßvoll und gesund. Da sind sich Aufsichtsrat und Geschäftsführung einig.

Wir bedanken uns bei Herrn Dr. Dettmann und Herrn Dr. Görtz für die Beantwortung der Fragen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

MIT UNS MACHEN SIE UMSATZ – WIR KALKULIEREN IHRE ABGABEN

Unser Ziel ist es, möglichst nah an unseren Kunden zu sein. Aus diesem Grund haben wir sowohl in unserem Münchener Büro als auch in unserem Hauptsitz in Schwerin kompetente, fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gern die Kalkulation Ihrer Beiträge und Gebühren (Abgaben) übernehmen.

In dieser Ausgabe stellen sich die Schweriner Ansprechpartner/innen für den Bereich Kommunalabgaben vor. Die Münchener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich Ihnen bereits in unserer ersten Ausgabe 2020 vorgestellt.

Natürlich sind wir auch Ihre Experten, wenn es um sonstige Beitrags- und Gebührenkalkulationen geht. Sprechen Sie Herrn Kadow und Herrn Wegener einfach an!

Henryk Kadow, Assessor jur.

- seit Anfang 2018 bei der KUBUS GmbH tätig,
- kalkuliert Ihre Abgaben für Wasser und Abwasser, Erschließung und Straßenausbau, Straßenreinigung und Feuerwehrgebühren
- 0385/30 31-267
- kadow@kubus-mv.de

Michael Wegener, Assessor jur.

- seit 2013 bei der KUBUS GmbH tätig,
- ist Ihr Ansprechpartner für die Kalkulation von Abgaben für Kur- und Fremdenverkehr, Friedhof und Feuerwehr
- 0385/30 31-269
- wegener@kubus-mv.de

Cornelia Vehlow, Bürokauffrau

- seit Juni 2016 bei der KUBUS GmbH beschäftigt,
- unterstützt bei der Projektarbeit,
- assistiert bei der Erstellung von Angeboten und Berichten sowohl im Bereich Beiträge und Gebühren als auch im Bereich Verwaltungsmanagement
- 0385/30 31-275
- vehlow@kubus-mv.de



Bereits in der Ausgabe 2, 2019 hat Frau Hannemann einen Artikel zu



BEHANDLUNG FREIER FRIEDHOFSFLÄCHEN **AUS SICHT DER GEBÜHRENKALKULATION**

Ausgangslage

Viele Friedhöfe sind in einer Zeit angelegt worden, in der die Gemeinden von Wachstum ausgegangen sind. Was die überdimensionierten Rohre bei der Abwasserversorgung sind, sind im Friedhofswesen zu groß konzipierte Friedhöfe. Aber auch nicht verwesende Leichen können zu »Platzproblemen« auf den Friedhöfen führen.

Kalkulatorisch stellt sich hier die Frage nach der Finanzierung der ungenutzten oder anders genutzten Flächen. Dürfen die Abgabepflichtigen für nicht genutzte und nicht nutzbare Flächen mitzahlen oder muss für diese Flächen die Gemeinde aufkommen. Interessant ist ein Blick auf folgende Überflächen: 1. Vorhalte-, Vorratsflächen

2. Öffentliches Grün

3. »belegte« Flächen

1. Vorhalte-, Vorratsflächen

Hiermit sind Flächen gemeint, die im Moment nicht genutzt werden, die aber für eine spätere Nutzung vorgesehen und notwendig sind. Ein gewisses Maß an Vorhalteflächen ist auch erforderlich, um eine höhere nicht zu erwartende Sterberate abzufangen. Diese Flächen müssen

auch gepflegt werden und hierauf entfallen Kosten. Die Pflegekosten für notwendige Vorhalteflächen sind auf die Abgabepflichtigen umlegbar.

Jedoch gibt es von der Rechtsprechung aufgenommene Grenzen. Die Rechtsprechung ist im Moment auf dem Stand, dass »die Berücksichtigung von Kosten, die auf übermäßige Vorrats- oder Reserveflächen entfallen«, rechtswidrig ist. Sofern die Vorratsflächen übermäßig ausfallen, hat die Gemeinde die Kosten für die Pflege diese Flächen zu tragen. Wann genau jedoch diese Flächen übermäßig ausfallen, ist nicht einheitlich geklärt. 30 Prozent Vorhalteflächen dürften wohl nicht erforderlich sein.1

2. Öffentliches Grün

Ein Friedhof ist oft mehr als nur die letzte Ruhestätte der Verstorbenen. Viele Gemeinden wollen mehr bieten und schaffen einen Ort der Ruhe und einen Ort des Rückzuges. Einige Friedhöfe haben daher auch Flächen, die wie ein öffentlicher Park angelegt sind. Auch viele historische Friedhöfe bieten neben den Grabflächen öffentlich nutzbaren Raum.

Hier ist gerichtlich anerkannt, dass die Pflegekosten für diese Flächen nicht den abgabepflichtigen Personen des Friedhofs auferlegt werden dürfen.

Grundsätzlich dürfen nur Kosten auf die Abgabepflichtigen umgelegt werden, die erforderlich sind.² Maßstab der Erforderlichkeit ist die Leistungserbringung, für die die Gebühr bezahlt wird, also auf dem Friedhof die Nutzung der Grabfläche, das Vorhalten eines sauberen Friedhofs, aber auch die Ermöglichung eines Verwesungsprozesses. Für diese Art von Leistung sind parkähnliche Anlagen nicht erforderlich. Die Kosten für solche Flächen hat die Gemeinde zu tragen.

3. »belegte« Flächen

Friedhöfen geschrieben, der u. a. das Problem der nicht verwesenden Leichen zum Thema hatte. Kalkulatorisch kann das ein Problem werden, wenn die Ruhezeiten nicht für den Verwesungsprozess ausreichen. Die Festlegung der Ruhezeiten liegt im Satzungsermessen der Gemeinden. Die Mindestruhezeit regelt das Bestattungsgesetz. Wenn jedoch aufgrund der natürlichen Bodenverhältnisse eine Verwesung der Leiche innerhalb der gesetzlichen Mindestruhefristen nicht gewährleistet ist, sollen längere Ruhezeiten festgelegt werden.3 Die meisten Friedhöfe sehen für Särge eine Ruhezeit von 25 Jahren vor. Insbesondere die Bodenbeschaffenheit kann aber dazu führen, dass die Ruhefrist nicht ausreicht für die Verwesung. In diesem Fall liegt eine »Schlechtleistung« des Friedhofs vor, die im Ergebnis sogar dazu führt, dass die Fläche gebunden ist und bis zur vollständigen Verwesung nicht wieder genutzt werden darf. Im Einzelfall ist es den anderen Abgabepflichtigen zumutbar, die Kosten für die Pflege dieser Gräber mitzutragen. Ist dies aber ein systematisches Problem des Friedhofs und betrifft fast alle Verwesungsprozesse, stellt sich die Frage, wer für die Pflegekosten aufkommt. Hier könnte schon der Grundsatz der Erforderlichkeit helfen, jedenfalls jedoch das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip. Dieses regelt das Verhältnis zwischen Gebühr und Leistung. Sofern das Problem in der Bodenbeschaffenheit liegt und die Ruhefrist nicht für den natürlichen Verwesungsprozess ausreicht und somit eine Vielzahl von nicht neu zu vergebenen Flächen vorhanden ist, darf eine Refinanzierung der Unterhaltungskosten für diese Flächen über die anderen Abgabepflichtigen nicht erfolgen. Allerdings kann sich die Friedhofsverwaltung damit helfen, dass sie Vorrichtungen trifft, die eine Verwesung in der Ruhefrist ermöglichen (z. B. Systemgräber). Sie muss auf jeden Fall ein »verbindliches, verlässliches und transparentes Ausgleichskonzept« entwickeln, um übermäßige Belastungen der Grabnutzungsberechtigten zu vermeiden.4

Fazit

Eine allgemeingültige Aussage zur gebührenrechtlichen Behandlung freier Flächen kann abschließend nicht getroffen werden. Es kommt, wie im Abgabenrecht fast immer, am Ende auf die jeweilige Beschaffenheit des zu betrachtenden Friedhofs an. Was für den einen Friedhof angenommen wird, kann nicht immer auf einen anderen übertragen werden. So ist im Ergebnis die Rechtsprechung zu den Friedhöfen mit Vorsicht zu genießen, da oftmals eine Entscheidung für Einzelfälle getroffen wurde. Da Gerichte sich häufig allgemeiner Grundsätze bedienen, können diese unter Beachtung landesrechtlicher oder örtlicher Besonderheiten auf den eigenen Friedhof übertragen werden.

VG Düsseldorf, Urteil vom 26. Mai 2014, Az. 23 K 484/13, Grundsatzurteil zum sog. Kölner Modell.

² VG München, Urteil vom 18. April 2019, Az. M 12 K 16.821.

³ VG Karlsruhe, Urteil vom 28. April 2014, Az. 7 K 2374/13 mit weiteren Nachweisen.

⁴ OVG Rheinland-Pfalz; Urteil vom 18. August 2001; Az. 7 C 11295/10.OVG



ENERGIEAUSSCHREIBUNGEN MIT DER KUBUS GMBH: STRUKTURIERT ZUR ERFOLGREICHEN VERGABE - TEIL 2

Seit 15 Jahren unterstützt das Energieteam öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung von Strom- und Erdgasausschreibungen – und das mittlerweile bundesweit in ca. 150 Verfahren pro Jahr. Nachdem das Energieteam in der vergangenen SPEKTRUM-Ausgabe einen Einblick in seine Arbeitsschritte während der Ausschreibungsvorbereitung gewährte, soll im Teil 2 ein genauerer Blick auf die Auftragsbekanntmachung sowie auf den Verlauf der Angebotsphase erfolgen.

Die Auftragsbekanntmachung und die Angebotsphase



Der endgültige »Startschuss« einer jeden Ausschreibung ist die Absendung der Auftragsbekanntmachung; der förmliche Beginn des Vergabeverfahrens wird durch sie markiert. Je nach Ausschreibungsebene ist sie entweder über den Online-Auftritt des Europäischen Amtes für Veröffentlichungen ⊕ ted.europa.eu (tenders electronic daily – kurz:

TED) oder über die nationale Veröffentlichungsplattform 📵 bund.de zu veröffentlichen.

Da der Auftragswert unserer durchzuführenden Vergabeverfahren zumeist den jeweiligen EU-Schwellenwert übersteigt, veröffentlichen wir die zu vergebenen Aufträge in der Regel über TED nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 und 2 VgV. Die weiteren Ausführungen beziehen sich ebenfalls auf den Regelfall der europaweiten Ausschreibung. Die Angaben in der Bekanntmachung sind für den jeweiligen Auftraggeber bindend, das heißt das Vergabeverfahren muss den bekanntgemachten Anforderungen gerecht wer-

den. In erster Linie haben sowohl die Bekanntmachungspflicht an sich als auch die Regelungen zum Mindestinhalt der Bekanntmachungen eine bieterschützende Funktion.

Nachträglich in den übrigen Vergabeunterlagen aufgestellte Anforderungen, die unter die Bekanntmachungspflicht fallen, könnten die Bieter zur Stellung eines Nachprüfungsantrages berechtigen.

Ausschreibungsstart erst nach Veröffentlichung

Erst nach Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung bzw. 48 Stunden nach Absendung derselben darf ein Vergabeverfahren über nationale Bekanntmachungsmedien veröffentlicht werden, vgl. § 40 Abs. 3 VgV. Der Start der Ausschreibung und damit die Bereitstellung der Vergabeunterlagen im engeren Sinn (die Bekanntmachung wird unter die Vergabeunterlagen im weiteren Sinne gefasst) darf erst nach Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung erfolgen, vgl. § 41 Abs. 1 VgV i. V. m. Art 53 Abs. 1 UAbs. 2 RL 2014/24/EU.

Für die Bereitstellung der Leistungsbeschreibung ergeben sich die Anforderungen aus § 121 Abs. 1 S. 1 GWB i. V. m. § 31 Abs. 1 VgV. Nach diesen Vorschriften soll allen Unternehmen der gleiche Zugang zum Vergabeverfahren gewährt und die Öffnung des nationalen Beschaffungsmarktes für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindert werden. Diese Zielsetzung dient dazu, einer Diskriminierung ausländischer Unternehmen im europäischen Binnenmarkt entgegenzuwirken.

Einziges Zuschlagskriterium unserer Energieausschreibungen ist im Sinne der wirtschaftlichen Beschaffung der Preis. Er ist gemäß § 127 Abs. 1 S. 2 GWB und § 58 Abs. 2 S. 2 VgV das einzig zwingend notwendige Zuschlagskriterium; andere (nicht abschließend) aufgezählte Kriterien können optional festgelegt werden. Das bedeutet, die Zuschlagserteilung kann ausschließlich auf Grundlage des niedrigsten Preises bzw. der niedrigsten Kosten erfolgen. Allein schon durch den Status als sogenanntes homogenes Massengut, den sowohl Strom als auch Erdgas innehaben, ist eine Vergabe nach ausschließlich monetären Zuschlagskriterien auch zulässig.

Hinzu kommt, dass die ausschließlich finanzielle Wirtschaftlichkeit aufgrund der haushaltsrechtlichen Verpflichtung der Auftraggeber, öffentliche Geldmittel höchstmöglich sparsam und effektiv einzusetzen, das bestgeeignetste Kriterium darstellt. Überdies gehört die Wirtschaftlichkeit bereits zu den Vergabegrundsätzen gemäß § 97 Abs. 1 GWB und ist nicht erst beim Zuschlag zu berücksichtigen. Dagegen ist die regionale Wirtschaftsförderung nicht in den Vergabegrundsätzen niedergelegt.

Das elektronische Ausschreibungsverfahren läuft in zwei Phasen ab

Bis zum Ende der Angebotsfrist können die interessierten Bieter, § 41 Abs. 1 VgV i. V. m. Art. 53 Abs. 1 UAbs. 1 RL 2014/24/EU entsprechend, die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abrufen. Neben der Angebotsaufforderung und dem Leistungsverzeichnis zählen zu diesen Unterlagen die im Auftragsfall zu unterzeichnenden Lieferverträge, die von den Bietern auszufüllenden Eigenerklärungen sowie gegebenenfalls die von uns im Auftrag unserer Kunden angeforderten Lastgänge für sogenannte leistungsgemessene Abnahmestellen.

In unseren Standardverfahren, den Offenen Verfahren mit elektronischer Auktion, gibt es zwei Angebotsphasen. Ziel ist dabei auch hier die preis- bzw. kostengünstigste Energiebeschaffung für unsere Kunden.

Nur dieses zweiphasige Verfahren gibt uns die Möglichkeit, auch kurzfristig auf die hohe Volatilität des Energiemarktes zu reagieren und den optimalen Zeitpunkt für den Abschluss des Ausschreibungsverfahrens zu finden.

Mehr zu unseren elektronischen Auktionen und zur Angebotsprüfung lesen Sie in der nächsten SPEKTRUM-Ausgabe.

IHRE ANSPRECHPARTNER



- 0385/30 31-253
- □ anders@kubus-mv.de

Christina Fink, Assessorin jur.

- 0385/30 31-273

Lukas Fenski, Assessor jur.

- 0385/30 31-261

Dejan Roshkoski, Master of Laws (LL.M.)

- 0385/30 31-259
- roshkoski@kubus-mv.de

Anja Richter, Master of Laws (LL.M.)

- 0385/30 31-256
- richter@kubus-mv.de

WAS BEDEUTET E-RECHNUNG INSBESONDERE FÜR DIE VERTRAGSGESTALTUNG?

Für öffentliche Auftraggeber im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens



Von Christina Fink

Viele unserer Vertragspartner werden in Vorbereitung eines Ausschreibungsverfahrens erstmalig mit der Frage konfrontiert, ob sie besondere Klauseln in den Liefervertrag aufnehmen möchten, die den elektronischen Rechnungsverkehr konkretisieren.

Wir mussten in diesem Zusammenhang feststellen, dass diese Thematik bei vielen öffentlichen Auftraggebern noch völlig unbekannt geblieben ist, hierzu keinerlei Vorkehrungen getroffen wurden bzw. die Vorschriften zur E-Rechnung schlichtweg missverstanden werden. So wird häufig von den öffentlichen Auftraggebern erwidert, dass die Versorger die Rechnungen durchaus per E-Mail an eine bestimmte E-Mail-Adresse übermitteln können. Das ist nicht falsch, aber stellt nicht Sinn und Zweck der Regelungen zur E-Rechnungen dar. Aus diesem Anlass wird im Folgenden die Materie »E-Rechnung« in ihren Grundzügen erläutert.

1. Sinn und Zweck der Regelungen zur E-Rechnung

Die EU-Richtlinie 2014/55/EU, das E-Rechnungsgesetz, die E-Rechnungsverordnung des Bundes ebenso wie die E-Rechnungsverordnungen auf Länderebene dienen der Verwaltungsmodernisierung und des Bürokratieabbaus. Die Bearbeitung und Zahlung der Rechnungen soll verkürzt werden und der hieraus resultierende Zeitgewinn ermöglicht zusätzliche Kapazitäten für andere Arbeitsprozesse und kann so gegebenenfalls die Liquidität der leistungserbringenden Unternehmen stabilisieren. E-Rechnungen gewähren einen Beitrag zum Umweltschutz, aufwendiges Archivieren der Papierrech-

nungen entfällt und durch die automatisierten Prozesse werden Fehlerquellen vermieden, die der Qualitätssicherung und -steigerung dienen.

Die Regelungen zur E-Rechnung verpflichten Bundesund Landesauftraggeber (sogenannter Rechnungsempfänger) sowie die Unternehmen, die im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufträge ihre Lieferungen oder Leistungen den öffentlichen Auftraggebern gegenüber abrechnen (sogenannter Rechnungssteller).

2. Rechtsgrundlagen

a) Bundesebene

Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU ist die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO) in Kraft getreten, sodass diese grundsätzlich für alle Rechnungen, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung für öffentliche Auftraggeber des Bundes abgerechnet wird, zu beachten ist.

Soweit Unternehmer im Auftrag des Bundes tätig werden, sind diese verpflichtet, ab dem 27. November 2020 die Vorgaben zur elektronischen Rechnungsstellung und -übermittlung anzuwenden. Folglich müssen öffentliche Stellen in der Lage sein, elektronische Rechnungen anzunehmen und weiterzuverarbeiten. Daher trat die Verordnung gestaffelt in Kraft: Für die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane des Bundes gilt sie seit dem 27. November 2018; für die subzentralen Bundesbehörden seit dem 27. November 2019.

b) Landesebene

Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen für öffentliche Auftraggeber des Landes sind die entsprechenden Landesverordnungen heranzuziehen. Folgende Bundesländer haben die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55 noch nicht abgeschlossen; Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen. Hingegen konnten die Bundesländer Bremen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55 abschließen und entsprechende Gesetze und Verordnungen schaffen.

3. E-Rechnungs-Verordnung MV

Exemplarisch soll die geplante E-Rechnungs-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern dargestellt werden. (Die maßgeblichen Gesetze und Verordnungen befinden sich noch in der Abstimmung.)

Mit Inkrafttreten der Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55 wird insbesondere für den elektronischen Rechnungsverkehr im Wege der Erfüllung öffentlicher Aufträge für Landesauftraggeber in Mecklenburg-Vorpommern die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO) zu beachten sein.

a) Regelungen der E-Rech-VO MV

Die E-Rech-VO MV regelt die Abrechnung von Lieferungen und Leistungen nach Erfüllung öffentlicher Aufträge. Hierzu wurden unterschiedliche Fristen für Rechnungsteller (Unternehmen) und Rechnungsempfänger (öffentliche Auftraggeber) vorgesehen. Die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes MV entspricht weitestgehend der des Bundes. Hiernach sei vorgesehen, dass für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich und im Unterschwellenbereich die Annahme und die Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen seit dem 17. April 2020 möglich ist. Für Rechnungssteller/Rechnungssender soll die elektronische Rechnungsstellung und -übermittlung seit dem 17. April 2020 möglich sein, verpflichtend ab dem 1. April 2023.

Die E-Rech-VO definiert »elektronische Rechnung« und legt das Format dieser fest. Hierfür sieht die Verordnung grundsätzlich den nationalen Datenaustauschstandard

XRechnung vor, aber auch einen Datenaustauschstandard, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnung entspricht. Hier bietet sich alternativ zur XRechnung insbesondere das Datenformat ZUGFeRD an. Dieses Dokumentenformat verknüpft die visuelle Darstellung der Rechnung als PDF-Dokument und die maschinenlesbare strukturierte Darstellung der Daten als XML-Dokument.

Während die Rechnungsübermittlung nach Erfüllung öffentlicher Aufträge von Bundesbehörden zwingend über ein Verwaltungsportal des Bundes zu erfolgen hat, werden auf Länderebene unterschiedliche Übermittlungsvarianten angeboten, u. a. in MV auch per E-Mail.

b) Folgen dieser Regelung

Die öffentlichen Auftraggeber müssen also entsprechende Vorkehrungen treffen, um die normgerechten elektronischen Rechnungen der Unternehmen empfangen und weiterverarbeiten zu können. Um die einzelnen Voraussetzungen hinsichtlich der Formate elektronischer Rechnungen sowie deren Übertragungswege in Erfahrung zu bringen, müssen die öffentlichen Auftraggeber auf Landesebene stets die Regelungen der Landesverordnungen beachten. Unsere Kunden, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung über die Lieferung von Strom und Gas entsprechende Lieferverträge abgeschlossen haben, sind verpflichtet, die Rechnungen ihrer Vertragspartner, die in einem der E-Rech-VO zugelassenen Datenformat übermittelt werden, in diesem Format zu empfangen und weiterzuverarbeiten.

Unter Bezugnahme der vorstehend dargelegten Verpflichtungen, die mit den Regelungen zum elektronischen Rechnungsverkehr einhergehen, empfehlen wir unseren Kunden daher, alle Vorkehrungen zu treffen, um die Annahme und die Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen in den zugelassenen Datenformaten (bspw. XRechnung oder ZUGFeRD) zu ermöglichen. Hierzu sollten Anpassungen der vorhandenen Software in Erwägung gezogen werden oder auf entsprechende Softwareprogramme, die die Anforderungen der XRechnung umsetzen, umgestellt werden. Neben dem technischen Aufwand sind auch die damit einhergehenden zusätzlichen Kosten in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Zudem sei explizit darauf hingewiesen, dass elektronischer Rechnungsverkehr i.S.d. E-Rech-VO nicht gleichbedeutend mit dem Empfang der Rechnungen im csv- oder Excel-Format an eine eigens für den Rechnungseingang eingerichtete E-Mail-Adresse ist.

VERSTÄRKUNG FÜR KUBUS IM BEREICH DER **ENERGIEAUSSCHREIBUNGEN**

Als neue Mitarbeiterin für den Bereich Vergabeverfahren verstärkt Frau Anja Richter seit dem 1. August 2020 das Team für Strom- und Erdgasausschreibungen.

Mit der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten startete sie ins Berufsleben und nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Johann-Wolfgang Goethe Universität in Frankfurt am Main, kam sie wieder zurück in den Norden. Besonders freut sie sich nach langen Jahren in Hamburg nun Leben und Arbeiten in ihrem Heimatbundesland bei der KUBUS GmbH vereinen zu können. Mit ihrem Mann und den beiden Söhnen lebt sie auf dem Land.



Frau Anja Richter ist Juristin und unterstützt das Team der KUBUS GmbH bei Ausschreibungen im Strom- und Gasbereich.

Nach ihrem Studium war Frau Richter zunächst im Baurecht und in der dortigen Projektüberwachung und Projektsteuerung tätig. Auch im allgemeinen Vertragsrecht konnte sie Erfahrungen sammeln, bevor sie schwerpunktmäßig im Marken- und Patentrecht unterwegs war. Neben dem Beruf konnte sie im Jahr 2019 ihren Master of Laws (LL.M.) im Studiengang Wirtschaftsrecht erfolgreich erwerben.

Die ersten Monate bei der KUBUS GmbH haben ihr sehr gut gefallen, da das Rechtsgebiet der Vergabeverfahren eine neue berufliche Herausforderung ist und der Start sowie die Einarbeitung ihr von einem tollen und effizienten Team sehr leicht gemacht wurden.

KONTAKTDATEN

Anja Richter, Master of Laws (LL.M.)

0385/30 31-256

richter@kubus-mv.de

WIR BESCHAFFEN MIT IHNEN IHR **NEUES** FEUERWEHRFAHRZEUG

Zur Beschaffung Ihres neuen Feuerwehrfahrzeuges bieten wir Ihnen ein Rundum-sorglos-Paket. Von der Erstellung der Leistungsbeschreibung, über die Durchführung der Ausschreibung und die Abwicklung des Beschaffungsprozesses bis hin zur Übergabe des Fahrzeuges sind WIR Ihre zuverlässigen Partner:

Teamleiterin Lisa Stolle, Assessorin jur.

- seit April 2017 bei der KUBUS GmbH tätig,
- Projektleitung und -durchführung im Bereich Ausschreibung von Lieferungen & Leistungen insb. von:
- Feuerwehrfahrzeugen und Kommunalfahrzeugen
- Druck- und Kopiertechnik sowie Soft- und Hardware
- 0385/30 31-277
- stolle@kubus-mv.de

Heiko Dübel, Verwaltungsfachangestellter

- seit Gründungsbeginn als Externer und seit November 2015 fest bei der KUBUS GmbH tätig,
- Projektdurchführung im Bereich der Feuerwehrfahrzeugbeschaffung,
- Erstellen der Leistungsbeschreibungen in enger Zusammenarbeit mit der Feuerwehr,
- technische Auswertung der Angebote
- 0385/30 31-251
- duebel@kubus-mv.de

Thomas Langwasser, Betriebswirt

- seit September 2011 bei der KUBUS GmbH tätig,
- Projektdurchführung im Bereich der Feuerwehrfahrzeugbeschaffung,
- kaufmännische Prüfung der Angebote,
- Ermittlung der wirtschaftlichsten Angebote,
- Abwicklung des Beschaffungsprozesses,
- Begleitung der Aufbaugespräche und der Abnahmen
- 0385/30 31-266
- langwasser@kubus-mv.de

Yvonne Tietz, Kauffrau für Bürokommunikation

- seit Februar 2017 bei der KUBUS GmbH tätig,
- unterstützt bei der Projektarbeit und der zeitlichen Projektüberwachung,
- assistiert bei der Erstellung von Angeboten
- 0385/30 31-262









»Spektrum« | Ausgabe 4, 2020 | KUBUS GmbH



ÜBERGABEN VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN MIT DER KUBUS GMBH

Übergabe einer Drehleiter an die Feuerwehr Bergen in MV

Im Oktober 2020 konnte die Feuerwehr Bergen auf Rügen ihre neue Drehleiter bei der Firma Rosenbauer in Empfang nehmen.

Das Fahrgestell wurde durch die Firma Daimler aus Rostock geliefert. Es hat eine zulässige Gesamtmasse von 16 Tonnen. Die Motorleistung beträgt 220 kW und ein Wandelautomatikgetriebe sorgt für den Vortrieb. Das Getriebe verfügt zudem über einen 3-stufigen Retarder. Weiterhin wurden an der Hinterachse Rotationsketten angebracht, welche bei glatten Bodenverhältnissen ein gutes Anfahren ermöglichen.

Die Firma Rosenbauer aus Karlsruhe konnte sich in der Ausschreibung für den Auftrag des Aufbaus durchsetzen. Der Rettungskorb an der 30 Meter langen Leiter hat eine Tragkraft bis zu 500 Kilogramm. Er ist an einem knickbaren Leiterteil angebracht. Weiterhin kann er einen elektrischen Wasserwerfer, eine Schwerlast- bzw. Krankentrage oder ein Belüftungsgerät aufnehmen. Zudem sind am Korb die notwendigen Druckabgänge angebracht, um eine Wasserversorgung zu gewährleisten. Weiter-

hin stehen dem Maschinisten am Hauptbedienstand und den Einsatzkräften am Korbbedienstand verschiedene Hilfen wie Schachtrettung, Speicherfunktion zum Anfahren programmierter Zielpunkte oder eine automatische Rückholfunktion zur Verfügung.

Die Beladung wurde durch die Firma Brandschutztechnik Nord aus Tessin geliefert.



| Drehleiter DLA (K) 23/12 Stadt Bergen auf Rügen im Rahmen der Einweisung und Überprüfung

Leistungen zur Feuerwehrbeschaffung



Erstellung der

Leistungsbeschreibung















Abwicklung des Beschaffungsvorgangs

Übergabe des **Fahrzeuges**

Die Stadt Bergen auf Rügen hat mit der KUBUS GmbH bereits ein HLF 20 beschafft und aufgrund der positiven Erfahrungen eine erneute Zusammenarbeit gewünscht. Bei der Beschaffung hat die KUBUS GmbH die Stadt Bergen auf Rügen bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung, der Durchführung und Auswertung der Ausschreibung sowie der Abwicklung des Beschaffungsvorgangs bis zur Übergabe der Fahrzeuge unterstützt. Hierzu gehörte auch die Begleitung der Baugespräche beim Aufbauhersteller vor Ort.



l Blick auf den Rettungskorb bei der Funktionsüberprüfung im Rahmen der Auslieferung

Die KUBUS GmbH begleitet derzeit die Stadt Bergen auf Rügen weiterhin bei der Beschaffung eines TLF 4000.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Lisa Stolle, Assessorin jur.

0385/30 31-277

stolle@kubus-mv.de

Thomas Langwasser, Betriebswirt

© 0385/30 31-266

□ langwasser@kubus-mv.de

KUBUS Kompetenz für Kommunen. Liebe Leser, wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und freuen uns, Sie auch im nächsten Jahr allumfassend beraten und unterstützen zu dürfen. Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch für Sie und Ihre Familie! **Ihre KUBUS GmbH**

»Spektrum« | Ausgabe 4, 2020 | KUBUS GmbH »Spektrum« | Ausgabe 4, 2020 | KUBUS GmbH



STROM- UND GASAUSSCHREIBUNG



Die KUBUS GmbH führt seit über 10 Jahren bundesweit die E-Vergabe mit elektronischer Auktion bei der Beschaffung von Strom und Erdgas für öffentliche Auftraggeber durch. Ihre Lieferverträge laufen 2022, 2023 oder 2024 aus? Dann sollten Sie sich schon jetzt mit der Vorbereitung einer Ausschreibung für die zukünftigen Lieferjahre beschäftigen. Mit der Unterstützung der KUBUS GmbH profitieren Sie von vorteilhaften Einkaufsmöglichkeiten.

Ihre Vorteile:

- rechtssichere Ausschreibung
- kurze Bindefristen ermöglichen optimale Energiepreise
- Entlastung der Verwaltung und Senkung der Kosten
- Rundumbetreuung durch unsere kompetenten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Katrin Anders, (LL.M.) anders@kubus-mv.de 0385/30 31-253 **Christina Fink**, Assessorin jur. 0385/30 31-273 ink@kubus-mv.de

included in the second of the second

ORGANISATIONSBERATUNG STELLENBEWERTUNGEN UND STELLENBEDARFSANALYSEN





Die Strukturen von Verwaltungen und kommunalen Betrieben befinden sich im Wandel. Wir analysieren Ihre organisatorischen Stärken und Schwächen, tatsächliche Aufgabenverteilungen, den notwendigen Personalbedarf sowie Fall- und Kennzahlen. Durch Mitarbeiter- und Haushaltsfragebögen, Intensivgespräche und Workshops erarbeiten wir Vor-Ort-Analysen und individuelle Stellenbewertungen sowie Stellenbeschreibungen und leiten daraus Lösungsvorschläge ab. Die Anforderungen der Digitalisierung oder auch des § 2b UStG werden von uns mitberücksichtigt.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Kerstin Menge, Dipl.-Inq. oec. **Heike Albertin,** *Verw.fachwirtin* 0385/30 31-260 Jana Pornhagen, Ass. jur.

0385/30 31-271

0385/30 31-276

menge@kubus-mv.de

albertin@kubus-mv.de

pornhagen@kubus-mv.de













